

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 23. Dezember 1940

Verzeichnis der Bestattungen in den Gemeinden

Das Fehlen eines Verzeichnisses der kirchlichen Bestattungen in den Gemeinden der Hamburgischen Landeskirche hat sich schon lange als störend erwiesen, ist auch vom Statistischen Amt der Deutschen Evangelischen Kirche mehrfach beanstandet worden. Jetzt muß Jahr um Jahr bei den kirchlich-statistischen Zusammenstellungen darauf hingewiesen werden, daß Bestattungsregister in den hamburgischen Gemeinden nicht geführt werden und daher die Zahl der kirchlichen Bestattungen nur ungenau angegeben werden kann.

Deshalb ordne ich nach Anhören der Pfarrkonvente folgendes an:

Vom 1. Januar 1941 an ist in jeder hamburgischen Kirchengemeinde — mit Ausnahme derjenigen Landgemeinden, die schon ein Leichen- oder Gräberregister haben — ein Verzeichnis der Bestattungen zu führen. Das Verzeichnis soll folgende Angaben enthalten: Efd. Nr., Name (bei Frauen auch der Mädchenname), Rufname, Geburtstag oder Alter, Familienstand, Beruf, Bekenntnis, Wohnung, Sterbetag, Trauerfeier (Tag, Ort — Friedhof, Krematorium — Pastor, Schriftwort), nächste Angehörige (Name und Wohnung), Bemerkungen.

Grundsätzlich sind die Bestattungen in das Verzeichnis der Gemeinde einzutragen, zu der der amtierende Pastor gehört.

Es sind deshalb in das Verzeichnis einzutragen:

- a) Alle Bestattungen, bei denen ein Pastor der Gemeinde oder ein von ihm bestellter Vertreter die Trauerandacht gehalten hat. Trauerfeiern ohne nachfolgende Bestattung sind ohne laufende Nummer einzutragen;
- b) beim Friedhofspfarramt angemeldete, aber von diesem einem Pastor übermittelte Bestattungen seiner Gemeindeglieder.

Ferner ist zu beachten:

- 1) Bestattungen durch einen Pastor im Ruhestand bzw. ohne Gemeindeamt sind in das Verzeichnis der Wohnsitzgemeinde des (der) Verstorbenen einzutragen.
- 2) Im Friedhofsdienst vollzogene Bestattungen werden — wie bisher — beim Friedhofspfarramt eingetragen, desgleichen solche, bei denen nichthamburgische Pastoren auf dem Ohlsdorfer Friedhof amtiert haben.

- 3) Die Pastoren werden gebeten, bei der Anmeldung einer Trauerfeier stets um Erhalt der erforderlichen Angaben besorgt zu sein. Nach Vollzug der Trauerfeier ist der zuständige Kirchenbuchführer sofort zu benachrichtigen, damit die Eintragung nicht versäumt wird. Die Benachrichtigung hat durch ein Formular zu erfolgen.
- 4) Ehrenpflicht der Gemeinden muß es sein, die im Kriege gefallenen oder verstorbenen Gemeindeglieder, die gegebenenfalls auswärts beerdigt sind, mit in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Sterbefälle aller Wehrmachtangehörigen werden durch die Wehrmächtauskunftsstelle in Berlin demjenigen Standesamt mitgeteilt werden, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Das Landeskirchenamt wird versuchen, diese Namen von den Standesämtern zu erhalten. Die bekannt gewordenen Namen sind — ohne laufende Nummer — in das Verzeichnis einzutragen. In Spalte „Bemerkungen“ ist ein entsprechender Vermerk zu machen.
- 5) Das Verzeichnis wird in Buchform angelegt; es ist jährlich abzuschließen und im folgenden Jahr auf neuer Seite und mit Nr. 1 wieder zu beginnen.

Neben dem Verzeichnis der Bestattungen ist ein alphabetisches Namensverzeichnis in Karteiform zu führen. Eine Zweitschrift dieses Verzeichnisses ist alljährlich an das Landeskirchenamt für die Gesamtkartei abzuliefern. Das Material wird den Gemeinden durch das Landeskirchenamt geliefert.

Die Mitteilungen der Pastoren sind für dieselben Zeitabschnitte wie die Bücher zu binden, um als zweite Ausfertigungen der Verzeichnisse zu dienen; deshalb sind sie gesondert aufzubewahren.

Der Druck der Verzeichnisse und der Benachrichtigungsformulare ist der Firma Kruse & Freiherr, Hamburg 11, Grimm 14, übertragen worden. Der voraussichtliche Bedarf des ersten Jahres ist für Rechnung des Landeskirchenamts bestellt worden und steht nach Eingang anteilig den Gemeinden zur Verfügung. Spätere Ergänzungsbestellungen müssen die Gemeinden auf ihre Kosten bei obiger Firma vornehmen.

Für Pastoren im Ruhestand bezw. ohne Gemeindeamt werden Benachrichtigungsformulare beim Landeskirchenamt zur Abforderung bereitgehalten.

Für die Eintragungen der Bestattungen werden nicht immer amtliche Unterlagen vorliegen; deshalb kann kein eigentliches Register, sondern nur ein Verzeichnis geführt werden, denn Irrtümer und Schreibfehler werden nicht auszuschließen sein. Das Verzeichnis wird daher hauptsächlich seelsorgerlichen und statistischen Wert haben.

Den Kapellengemeinden wird empfohlen, ebenfalls ein Bestattungsverzeichnis zu führen. Die Formulare werden zur Verfügung gestellt.

Der Landesbischof
Lügel